

Zuständiges Dezernat/Amt: I/65

Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Regionalentwicklung</u>	<u>21.05.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>05.06.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>12.06.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>20.06.2012</u>

Inhalt:

Modifizierung einzelner Vertragsregelungen im abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Landkreis Uckermark und Uckermärkischer Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) zur Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen lt. DS-Nr.: 35/2008

Wenn Kosten entstehen:

Kosten max. 2.306.100 €	Produktkonto 54210.545501 54210.545504	Haushaltsjahr ab 01.07.2008	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt den Landrat einzelne Vertragsregelungen im abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der UDG ab 01.07.2012 zu modifizieren, wonach:

1. Auch zukünftig eine Pauschalvergütung nach anforderungsgerechter Leistungserbringung gegenüber der UDG durch den Landkreis erfolgt.
2. Die zu zahlende Pauschalsumme einen anteiligen Betrag für Instandsetzungsmaßnahmen an Kreisstraßen enthält, deren Verwendung die UDG lt. Vorgaben jährlich nachzuweisen hat.
3. Bis zum 30.06.2014 sind durch die Vertragspartner Normen und Standards zur Unterhaltung von Kreisstraßen zu definieren.

Dietmar Schulze
Landrat

Karina Dörk
Beigeordnete

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	21.05.12						
FRA	05.06.12						
KA	12.06.12						
KT	20.06.12						

Begründung:

Entsprechend dem nachfolgenden Kreistagsbeschluss zur DS-Nr.: 35/2008 erfolgte eine weitere Bearbeitung.

1. Die UDG mbH wird als Erfüllungsgehilfe mit Aufgaben, die im Landkreis Uckermark im Rahmen des Straßenunterhaltungs- und Winterdienstes an Kreisstraßen obliegen, beauftragt.
2. Das Personal der KSM wechselt gem. der Aufgabenübertragung im Rahmen eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB in die UDG.
3. Die Übertragung des zur KSM gehörenden mobilen und immobilien Vermögens erfolgt als Gesellschaftereinlage in die UDG.
4. Der Landrat wird beauftragt, die für die Umsetzung der vorhergehenden Punkte notwendigen Verträge alsbald, spätestens mit Wirkung zum 01.07.2008, abzuschließen.

Ein entsprechender Geschäftsbesorgungsvertrag wurde demzufolge mit Vertragsbeginn am 01.07.2008 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vergütung erfolgt als Pauschalbetrag in Höhe von 2.306.100 €/Jahr. Nach Ablauf von 2 Jahren sollte die Vergütung auf der Basis von erarbeiteten Leistungsentgelten abgerechnet werden.

Vertragsbestandteil wurde weiterhin:

1. Kreisstraßenverzeichnis mit deren Einstufung u. a. Ort, Lage, Zustand, Ausstattung zum Stand 30.06.2008
2. Leistungskatalog nebst Anlagen
3. Verträge über Straßen- und Winterdienstleistungen und sonstige Verträge im Zusammenhang mit der KSM
4. Personalüberleitungsvertrag vom 13.05.2008
5. Muster: „Streckenwart – Tagesbericht“

Mit einer 1. Nebenabrede vom 30.06.2010 zum Geschäftsbesorgungsvertrag wurden die Regelungen zur Pauschalvergütung um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2012 verlängert. Durch eine 2. Nebenabrede vom 01.11.2011 zum Geschäftsbesorgungsvertrag wurde die Beibehaltung der Pauschalvergütung lt. gesammelten Erfahrungen erneut bestätigt. Darüber hinaus bestand Übereinstimmung, dass ab 01.01.2012 die Pauschalsumme einen Teilbetrag von 300.000 T€/Jahr enthält, welcher mindestens für Instandsetzungsmaßnahmen an Kreisstraßen lt. Bedarf durch die UDG einzusetzen ist. Ein Nachweis über die Verwendung für Instandsetzungsmaßnahmen ist spätestens zum 15.07. und 15.01. für das vergangene Halbjahr durch die UDG vorzulegen. Als Mindestangaben der Nachweisführung sind darzustellen:

- Bezeichnung Kreisstraße mit Straßenabschnitt
- Durchgeführte Maßnahmen
- Maßnahmezeitraum
- Kosten in Euro (ggf. Erläuterungen lt. Anlage)
- Mit der Unterzeichnung betätigt die UDG den sachgerechten Einsatz dieser Mittel

Aus den Begründungen zur DS-Nr.: 35/2008 vom 25.02.2008 und der DS-Änderung vom 30.03.2008 kann entnommen werden, dass perspektivisch bei der UDG eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) aufgebaut werden soll. Auf dieser Basis sollte dann die Leistungserbringung unter den Vertragspartnern abgerechnet werden.

Nach ca. 4 Jahren der Vertragsumsetzung lt. Auftrag des KT-Beschlusses kann festgestellt werden, dass ab 01.01.2010 mit der Abbildung einer Kostenleistungsrechnung begonnen wurde. Für die Ermittlung einzelner Leistungsumfänge bedarf es jedoch konkreter Aufgabenbeschreibungen für den Einzelfall, was nur mit hohem Verwaltungsaufwand realisierbar ist. Eine Betrachtung erfolgte daher nach innerbetrieblichen Kostensätzen. Die Kostenzuordnung wird innerbetrieblich für den Bereich der Straßenunterhaltung durch die UDG realisiert.

Unter Beachtung der Aufwand-Nutzen-Relation soll auch zukünftig die Pauschalvergütung beibehalten werden. In dieser Summe ist ein Teilbetrag von 400 T€/Jahr zukünftig für Instandsetzungsarbeiten an Kreisstraßen enthalten, deren Verwendung die UDG lt. Vorgaben jährlich nachzuweisen hat.

Diese vorgesehene Vertragsmodifizierung ab 01.07.2012 kann aus verschiedenen Gründen nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen werden, wodurch eine Beschlussfassung als erforderlich angesehen wird.